

10. März 1967

31

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 611 Dienstordnungs-Angestellte; Deutsches Beamten-
gesetz (DBG) §§ 81, 85, 89, 28; BBG § 180 Abs. 2 Nr. 2;
Saarländisches Beamtengesetz (SBG) vom 11. Juli 1962 § 215
Abs. 2 Nr. 1; Dienstordnung der Saarknappschaft (DO) vom
3. Januar 1950/2. Februar 1962 § 14 Abs. 2, § 6 Nr. 13

Leitsätze:

1. Ist der Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit einer Dienstordnungs-Angestellten offenbar gesetzwidrig festgesetzt, so kann die Festsetzung berichtigt werden, und zwar auch dann, wenn eine von der Dienstordnung erfaßte beamtenrechtliche Übergangsvorschrift (hier § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SBG) bestimmt, daß die Bemessungsgrundlage für das Ruhegehalt nicht geändert werden darf. Dies gilt auch dann, wenn sich durch die berichtigte Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die Situation der Dienstordnungs-Angestellten hinsichtlich der Anrechnung ihrer Sozialversicherungsrente verschlechtert.
2. Es gibt kein allgemeines Besitzstandsschutzprinzip in dem Sinne, daß frühere Dienstordnungs-Angestellte, sobald sie in den Ruhestand getreten sind, schlechthin vor einer Verschlechterung der zur Zeit ihrer Pensionierung geltenden Dienstordnung geschützt wären.
3. Die Änderung des § 14 Abs. 2 der Dienstordnung der Saarknappschaft vom 3. Januar 1950 über die anteilige Anrechnung der Sozialversicherungsrente auf das Ruhegehalt (Änderung vom 2. Februar 1962) gilt auch für solche Dienstordnungs-Angestellte, die bei der Änderung schon im Ruhestand waren; jedenfalls dann, wenn der Dienstvertrag auf etwaige Änderungen der Dienstordnung Bezug nimmt.

Aktenzeichen: 3 AZR 304/66

Urteil des BAG vom 10. März 1967 LAG Saarbrücken



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 304/66

2 Sa 76/65 Saarbrücken

Im Namen des Volkes!

31

Verkündet am
10. März 1967

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1967 durch die Bundesrichterrinnen Professorin Dr. Hilger, Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Petersdorff und Hartmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 15. Juni 1966 - 2 Sa 76/65 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die am 27. November 1898 geborene Klägerin war vom 10. Februar 1914 bis zum 30. April 1917 als Bürogehilfin und vom 1. Juni 1917 bis 31. März 1920 als Lehrerin für Maschinenschreiben in privaten Diensten beschäftigt. In der Folgezeit war sie durch Krankheit bis zum 14. September 1927 gehindert, einem Beruf nachzugehen. Am 15. September 1927 trat die Klägerin in die Dienste der Beklagten und wurde von dieser mit Wirkung vom 15. September 1930 dienstordnungsmäßig angestellt. Wegen Dienstunfähigkeit wurde die Klägerin am 1. Juni 1956 als Knappschaftsobersekretärin vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Seitdem erhält sie Ruhegehalt von der Beklagten und eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Versicherungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung beruht.

Die Beklagte zahlte der Klägerin aufgrund ihres Bescheides vom 15. Mai 1956 zunächst ein Ruhegehalt in Höhe von 72 % ihres ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens auf der Grundlage einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit vom 27. November 1933 (Vollendung des 35. Lebensjahres) bis zum 31. Mai 1956. Auf dieses Ruhegehalt rechnete die Beklagte den Teil der Sozialversicherungsrente der Klägerin an, der auf ihrer Mitgliedszeit in der Rentenversicherung vom 27. November 1933 bis 31. Mai 1951 beruhte. Später erließ die Beklagte einen abändernden Bescheid und rechnete rückwirkend vom 1. Januar 1957 auch den Teil der Rente der Klägerin auf ihr Ruhegehalt an, der auf die Beitragszeiten vom 27. November 1923 bis zum 26. November 1933 entfiel. Zur Begründung berief die Beklagte sich darauf, daß nach dem für das Ruhegehalt der Klägerin maßgeblichen Deutschen Beamtengesetz von 1937 der Klägerin eine fiktive zehnjährige Dienstzeit gutgebracht werde. Diese fiktiven zehn Dienstjahre müßten auch bei der anteiligen Anrechnung der Sozialversicherungsrente der Klägerin berücksichtigt werden. Gegen die Einbeziehung dieser zehn Jahre (1923 bis 1933) wehrte sich die Klägerin mit Erfolg in einem Vorprozeß. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 14. Januar 1964 - 3 AZR 55/63 (BAG 15, 220 = AP Nr. 20 zu § 611 BGB

- 3 -

Dienstordnungs-Angestellte) - wurde die Anrechnung der auf den Versicherungszeiten vom 27. November 1923 bis 26. November 1933 beruhenden Rententeile nach § 14 Abs. 2 der Dienstordnung der Beklagten vom 3. Januar 1950 für unzulässig erklärt, weil die Beklagte diese Zeiten nicht als ruhegehaltssteigernd anerkannt hatte.

Im März 1963 berechnete die Beklagte mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1957 die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Klägerin neu. Statt des 27. November 1933 (Vollendung des 35. Lebensjahres) setzte sie nunmehr den Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf den 15. September 1930, den Tag der dienstordnungsmäßigen Anstellung, fest. Dadurch erhielt die Klägerin ein Ruhegehalt in Höhe von 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Diese Zurückverlegung des Beginns der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Klägerin auf den 15. September 1930 führte zwar zu einer Erhöhung ihres Ruhegehaltes. Gleichzeitig erhöhte sich aber auch der auf das Ruhegehalt angerechnete Anteil der gesetzlichen Rente um die auf den Beitragszeitraum vom 15. September 1930 bis 27. November 1933 entfallenden Rententeile, so daß sich der Zahlbetrag verringerte.

Mit Bescheid vom 14. August 1964 wies die Beklagte die Klägerin darauf hin, daß ab 1. September 1964 der Anrechnungsschlüssel erneut geändert werde. Dieser Änderung liegt die durch das Bundesversicherungsamt genehmigte Neufassung des § 14 Abs. 2 der Dienstordnung vom 2. Februar 1962 zugrunde. Diese Neufassung führte wiederum zu einer Erhöhung der anzurechnenden Rentenanteile.

Die Klägerin hat ausgeführt: Die Erhöhung des ihr jahrelang ausgezahlten Ruhegehalts von 72 % auf 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sei unzulässig, weil damit infolge der Anrechnungsregelung eine Verschlechterung ihrer Ruhegehaltsbezüge verbunden sei. Vielmehr sei der erste ihr erteilte Bescheid vom 15. Mai 1956 maßgebend und als Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der 27. November 1933 anzusetzen. Die Neufassung der Dienstordnung, auf die sich die Beklagte für die Zeit seit dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

1. September 1964 berufe, finde auf sie, die Klägerin, keine Anwendung, weil sie bereits am 1. Juni 1956 in den Ruhestand getreten sei und der Dienstordnung keine rückwirkende Kraft zukomme.

Die Klägerin hat errechnet, daß die Beklagte ihr für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. März 1965 nach ihrer Meinung 3.243,22 DM zu wenig gezahlt habe. Diesen Betrag nebst Zinsen hat sie eingeklagt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat vorgetragen, die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge beruhe auf den zwingenden Vorschriften des saarländischen Beamtenrechts, das aufgrund der Dienstordnung für die Klägerin maßgeblich sei. Der von ihr angewendete Anrechnungsschlüssel entspreche der Dienstordnung und sei nicht zu beanstanden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin die Beklagte für die Zeit vom 1. April 1965 bis zum 31. März 1966 zur Zahlung weiterer 1.338,36 DM nebst Zinsen verurteilt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Personalakten der Klägerin, die das angefochtene Urteil in Bezug genommen hat, ergeben folgendes Bild:

1. Der Gesamtrente der Klägerin liegen 421 Versicherungsmonate zugrunde. Die Klägerin war in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Zeit von 1914 bis 1922 (insgesamt 109 Monate, z.T. freiwillige Versicherung) versichert. In der knappschaftlichen Rentenversicherung war die Klägerin in der Zeit vom 15. September 1927 bis zum 31. Mai 1951 (insgesamt 312 Monate) versichert; seit dem 1. März 1935 hat die Beklagte die vollen Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung getragen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Anrechnung der Sozialversicherungsrente richtete sich zunächst nach § 14 Abs. 2 der Dienstordnung der Beklagten vom 3. Januar 1950. Diese Vorschrift lautet, soweit es hier interessiert:

" § 14

1. Auf den bisherigen Dienstverträgen beruhende, günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Angestellte, denen bisher eine Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung in der Weise zugesichert war, daß auf diese Ansprüche die Leistungen aus der Rentenversicherung angerechnet wurden, haben auf Verlangen des Versicherungsträgers und auf seine Kosten die Rentenversicherung fortzusetzen. Die Angestellten müssen sich auf die von dem dienstgebenden Versicherungsträger zu gewährenden Bezüge an Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge die entsprechenden aus der Rentenversicherung gewährten Versicherungsleistungen anrechnen lassen. Nicht anzurechnen sind die Steigerungsbeträge der Renten, die auf nichtruhegehaltsfähigen Dienstzeiten beruhen. Ferner werden nicht angerechnet Steigerungsbeträge der Rente aus freiwilliger Versicherung, zu der ausschließlich der Angestellte selbst die Beiträge entrichtet hat. ..."

Nachdem sie ursprünglich anders verfahren war, rechnete die Beklagte aufgrund ihres Bescheides vom August 1959 rückwirkend seit 1. Januar 1957 die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Klägerin entfallenden Anteile der Gesamrente unter Berücksichtigung der fiktiven zehnjährigen Vordienstzeit an. In die Dienstzeit der Klägerin ab 27. November 1933, dem zunächst festgesetzten Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, fallen 211 der insgesamt 421 Beitragsmonate. Hinzu rechnete die Beklagte die 120 Monate (= zehn Jahre) der fiktiven Vordienstzeit und kam damit zu folgendem Anrechnungsschlüssel:

$$\frac{331}{421} \times \text{Vollrente} = \text{Anrechnungsbetrag.}$$

Die Rechtsgültigkeit dieses Anrechnungsschlüssels stellte die Klägerin im Vorprozeß in Frage. Durch das Urteil des Senats vom 14. Januar 1964, das auf der oben mitgeteilten Fassung der Dienstordnung beruht, erreichte



- 6 -

sie die Nichtanrechnung der zehnjährigen Vordienstzeit für den damaligen Anspruchszeitraum. Damit verringerte sich der Dividend - für den Klagezeitraum des Vorprozesses: 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1960 - um 120 Monate auf 211 Monate. Der sich daraus ergebende Anrechnungsschlüssel

$$\frac{211}{421} \times \text{Vollrente} = \text{Anrechnungsbetrag}$$

kann nach Auffassung der Klägerin nicht mehr geändert werden.

3. Nachdem die Beklagte den Beginn der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit auf den 15. September 1930 vorverlegt hatte, stellte sie mit Rückwirkung vom 1. Januar 1961 einen neuen Anrechnungsschlüssel auf. Von insgesamt 312 Versicherungsmonaten in der Knappschaftsversicherung fielen nunmehr in die ruhegehaltstfähige Dienstzeit (15. September 1930 bis 31. Mai 1956) 248 Beitragsmonate. Da die Beklagte in diesem Zeitraum anscheinend, soweit sich aus Blatt 40 der Vorakten in Verbindung mit den Personalakten entnehmen läßt, die Anrechnung auf den Leistungsanteil aus der Rente der Klägerin aus der knappschaftlichen Rentenversicherung beschränkte, ergab sich der neue Anrechnungsschlüssel:

$$\frac{248}{312} \times \text{Knappschaftsrente} = \text{Anrechnungsbetrag.}$$

4. Mit dem 7. Februar 1964 ist nach Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde eine neue Fassung des § 14 Abs. 2 der Dienstordnung in Kraft getreten. Diese Vorschrift lautet in der Fassung vom 2. Februar 1964, soweit sie hier interessiert:

"Die Angestellten müssen sich auf die zu gewährenden Bezüge an Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge die entsprechenden aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gewährten Leistungen anrechnen lassen, soweit diese auf ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und auf Zeiten beruhen, die als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten berücksichtigungsfähig sind. Zu den ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten bzw. zu den als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten berücksichtigungsfähigen Zeiten rechnet auch die unter Nr. 1 der Durchführungsverordnung zu § 85 des Deutschen Beamtengesetzes erwähnte 10-jährige Dienstzeit. Nicht anzurechnen sind Rententeile, die auf freiwilliger Versicherung beruhen, zu der ausschließlich der Angestellte selbst die Beiträge entrichtet hat, und

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für Rentenbezugszeiten ab 1.5.1957 Rententeile, die auf eigener Beitragsleistung des Angestellten beruhen. Die Ermittlung des anzurechnenden und des von der Anrechnung freibleibenden Rentenbetrages erfolgt nach der pro-rata-temporis-Regel; die Leistungsanteile der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten einerseits und der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits sind getrennt zu behandeln und die Versicherungszeiträume der einzelnen Versicherungszweige nach Monaten anzusetzen. ..."

Aufgrund dieser Änderung der Dienstordnung änderte die Beklagte mit Wirkung vom 1. September 1964 wiederum ihren Anrechnungsschlüssel. Sie bezieht seither wieder die zehnjährige fiktive Vordienstzeit in die Anrechnungszeit ein. Außerdem verrechnet sie die Anteile aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung getrennt. Von den 109 Versicherungsmonaten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten berücksichtigt die Beklagte neun Monate voll. Die Knappschaftsrente, die mit einer Versicherungszeit von 312 (richtig: 311 ?) Monaten voll in die neuberechnete Ruhegehaltsfähige Dienstzeit zuzüglich der zehn fiktiven Vordienstjahre fällt, wird wegen des Anteils aus 90 Beitragsmonaten zur Hälfte und wegen des Anteils aus den restlichen 221 Monaten voll angerechnet. Die 90 Beitragsmonate entfallen auf die Zeit vom 15. September 1927 (Anstellung bei der Beklagten) bis zum 28. Februar 1935, dem Ende der Pflichtversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung. 195 Monate fallen in die Zeit vom 1. März 1935 bis zum 31. Mai 1951, in der die Beklagte die Beiträge allein getragen hat. Die weiteren Monate sind Ausfallzeiten.

5. Wie sich hieraus ergibt, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits im wesentlichen von zwei Fragen ab, nämlich:

- a) Durfte die Beklagte den Beginn der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Klägerin nachträglich neu festsetzen?
- b) Gilt § 14 Abs. 2 der Dienstordnung i.d.F. vom 2. Februar 1962 auch für die Klägerin?



Beide Fragen hat der Senat bejaht.

II.

1. Den Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hat die Beklagte nach der Dienstordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des im Saarland geltenden Beamtenrechts zu Recht auf den 15. September 1930 festgesetzt. Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Klägerin bestimmt sich nach §§ 81 ff. des Deutschen Beamtengesetzes (- DEG - vom 26. Januar 1937, RGBL. I, 39). Dies ergibt sich - wie bereits in dem im Vorprozeß ergangenen Urteil des Senats vom 14. Januar 1964 ausgeführt ist - aus § 6 Nr. 13 DO 1950 i.V. mit § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes (- SBG - vom 11. Juli 1962, Amtsbl. Saarland S. 505). Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 DEG beginnt die ruhegehaltsfähige Dienstzeit mit der Ernennung. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß § 81 DEG in bezug auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit von Anfang an zwischen männlichen und weiblichen Beamten keinen Unterschied gemacht hat (anders als die Vorschrift über die lebenslängliche Anstellung: § 28 Abs. 2 Nr. 1 DBG vor der Änderung durch § 3 Nr. 6 des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950, BGBL. I, 250). Der Ernennung des Beamten entspricht die dienstordnungsmäßige Anstellung (§ 4 Abs. 1 des Dienstvertrages vom 30. November 1953). Das Datum der dienstordnungsmäßigen Anstellung ist der 15. September 1930 (§ 2 Abs. 2 desselben Vertrages).

2. In § 4 des ersten zwischen den Parteien abgeschlossenen Dienstvertrages ist allerdings der Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf den 27. November 1933 festgesetzt. Diese vertragliche Regelung ist aber überholt, weil der erste Dienstvertrag durch den zweiten Dienstvertrag vom 30. November 1953 abgelöst worden ist. Nach § 5 des zweiten Vertrages ist dieser an die Stelle des ersten Vertrages getreten. Außerdem war § 4 des ersten Dienstvertrages nicht vereinbar mit dem für das Dienstverhältnis der Parteien maßgeblichen Beamtenrecht. Diese vertragliche Regelung verstieß somit auch gegen § 6 Nr. 13 der Dienstordnung, der auf das Beamtenrecht verweist, und war folglich unwirksam (§ 96 Abs. 1 Satz 3 des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Saarknappschaftsgesetzes vom 11. Juli 1951, Amtsbl. Saarland S. 1099).

3. Die Neufestsetzung des Beginns der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit verstößt auch nicht gegen § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SBG. Nach dieser Vorschrift ist auf alle Ruhestandsbeamten, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, das Saarländische Beamten-gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bemessungsgrund-lage unverändert bleibt. Zur Bemessungsgrundlage gehören, wie im Urteil des Senats vom 14. Januar 1964 dargelegt ist, auch die Bestimmungen über die ruhegehaltsfähige Dienstzeit. Nun hat die Beklagte in ihrer Ruhegehaltsbe-rechnung vom 15. Mai 1956 den 27. November 1933 als Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Klägerin angenommen. Erst nach Inkrafttreten des Saarländischen Beamtengesetzes, nämlich am 18. März 1963, hat sie den Beginn der ruhe-gehaltsfähigen Dienstzeit auf den 15. September 1930 festgesetzt. Dabei kann es sich jedoch nicht um eine Ver-änderung der Bemessungsgrundlage handeln, die § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SBG verhindern will. Die Beklagte hat viel-mehr lediglich ihre offenbar gesetzwidrige Handhabung be-richtigt und zugleich der inzwischen durch das Grundge-setz gewährleisteten Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung getragen. Eine Berichtigung ist aber trotz § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SBG dann zulässig, wenn die bisherige Bemessung auf einer offenbar unrichtigen An-wendung der zugrunde liegenden Vorschrift beruht (ebenso zu der entsprechenden Vorschrift in § 180 Abs. 2 Nr. 2, 1. Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes: Plog-Wiedow, BBG, § 180 Bem. 58).

4. Das Berufungsgericht meint schließlich, die Beklagte habe durch die erste Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Klägerin und die entsprechende Berechnung der Ruhegehaltsbezüge über mehrere Jahre einen Ver-trauenstatbestand geschaffen, den sie nachträglich nicht einseitig wieder beseitigen könne. Der Senat ist dem nicht gefolgt. Ein Vertrauensschutz auf eine ungünstigere

Ruhegehaltsberechnung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ist unsinnig. Dies möchte die Klägerin in Wahrheit auch nicht, sondern sie meint, ihr Vertrauen darauf sei zu schützen, daß sich durch die berichtigte Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten ihre Situation hinsichtlich der Anrechnung ihrer Sozialversicherungsrente nicht verschlechtere.

Ein solcher Vertrauensschutz kommt aber nicht in Betracht. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Beklagte der Klägerin niemals den von dieser jetzt in Anspruch genommenen Anrechnungsschlüssel 211/421 zugestanden hat. Die Beklagte hat vielmehr von Anfang an mit dem Anrechnungsschlüssel 331/421 gearbeitet (oben zu I 2). Eben hiergegen hatte sich ja die Klägerin im Vorprozeß gewehrt. Die Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit mit dem Beginn am 27. November 1933 bildete nur einen Faktor für die Errechnung des ursprünglichen Anrechnungsschlüssels der Beklagten. Die Klägerin kann aber nicht die von der Beklagten zunächst angewendete Anrechnungsmethode einerseits angreifen und andererseits hinsichtlich eines einzelnen für sie zufällig günstigen Elementes daraus Vertrauensschutz fordern. Man darf deshalb auch die Mitteilung der Beklagten an die Klägerin in der Abrechnung vom 8. August 1956, daß die Zeit vom 1. August 1914 bis 26. November 1933 anrechnungsfrei bleibe, nicht, wie die Klägerin dies will, aus dem Zusammenhang herausnehmen und als einen Vertrauensschutz begründenden Bescheid werten. Auch hierin ist der Senat dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt.

5. Die Klägerin kann auch nicht geltend machen, die Beklagte habe eine der Klägerin ungünstigere Anrechnungsregelung unzulässigerweise rückwirkend angewendet. Zwar ist der Anteil der Sozialversicherungsrente insoweit, wie diese auf Zeiten seit dem 15. September 1930 beruht, mit Rückwirkung seit dem 1. Januar 1961 angerechnet worden. Für die zurückliegende Zeit war aber der Klägerin zuvor niemals ein günstigerer Bescheid erteilt worden. Die Beklagte hatte diejenigen Zahlungen, die sie über die nach



ihrem ursprünglichen Anrechnungsschlüssel 331/421 errechneten Beträge hinaus geleistet hatte, nur unter Vorbehalt aufgrund des zweitinstanzlichen Urteils im Vorprozeß gezahlt.

III. Die von der Beklagten seit dem 1. September 1964 angewendete Anrechnungsregelung beruht auf der Neufassung des § 14 Abs. 2 der Dienstordnung vom 2. Februar 1962. Die Klägerin hat nicht beanstandet, daß die Beklagte etwa den neu gefaßten § 14 Abs. 2 DO falsch ausgelegt habe oder daß bei seiner Anwendung Fehler gemacht worden seien. Die Klägerin meint nur, die Neufassung habe für sie keine Gültigkeit. Diese Auffassung der Klägerin ist nicht richtig.

1. Die Klägerin kann sich für ihre Ansicht nicht auf das Urteil des Senats im Vorprozeß berufen. Dem Urteil vom 14. Januar 1964 lag die Fassung der Dienstordnung von 1950 zugrunde. Die Neufassung von 1962 war im Klagezeitraum des Vorprozesses noch nicht in Kraft getreten.

2. Beide zwischen den Parteien abgeschlossenen Dienstverträge, der Vertrag vom 1. Juni 1948 und der Vertrag vom 30. November 1953, nehmen auf die zur Zeit des Vertragschlusses geltende Dienstordnung der Beklagten und auf etwaige spätere Änderungen dieser Dienstordnung Bezug. Aufgrund dieser Jeweiligkeitsklausel muß sich die Klägerin grundsätzlich eine nach ihrer Pensionierung erlassene neue Dienstordnung auch dann entgegenhalten lassen, wenn diese ungünstiger als die Regelung der Dienstordnung ist, die zur Zeit ihrer Pensionierung galt. (Ebenso für den Fall einer nach der Pensionierung in Kraft getretenen betrieblichen Ruhegeldregelung: BAG AP Nr. 78 zu § 242 BGB Ruhegehalt.)

In diesem Urteil hat der erkennende Senat allerdings einschränkend ausgesprochen, daß der Pensionär aufgrund einer Jeweiligkeitsklausel spätere Änderungen der betrieblichen Ruhegeldregelung nur dann hinnehmen muß, wenn diese im Bereich des Angemessenen bleiben. Es kann dahingestellt bleiben, ob dasselbe im Fall einer der Kontrolle durch die

- 12 -

Aufsichtsbehörde unterliegenden Dienstordnung zu gelten hat. Ebenso wie im damaligen Fall ist gegen die Änderung nichts einzuwenden. Die Klägerin erhält nach der Dienstordnung 1962 den Höchstsatz des Ruhegehaltes nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen; darüber hinaus verbleibt ihr ihre Rente anrechnungsfrei, soweit diese auf eigener Beitragsleistung beruht. Das ist nicht unangemessen.

3.

a) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts steht die Besitzstandsklausel des § 14 Abs. 1 der Dienstordnung von 1950 der Änderung durch die Neufassung von 1962 nicht entgegen. § 14 Abs. 1 DO 1950 schützt denjenigen Besitzstand, der aufgrund der früheren Dienstverträge vor Inkrafttreten dieser Dienstordnung bestand. Er betrifft hingegen nicht den hier allein interessierenden Fall, daß die Dienstordnung nachträglich geändert wird.

b) Es kann auch kein allgemeiner Besitzstandsschutz in dem Sinne anerkannt werden, daß etwa frühere Dienstordnungs-Angestellte, sobald sie in den Ruhestand getreten sind, schlechthin vor einer Verschlechterung der zur Zeit ihrer Pensionierung geltenden Regelungen der Dienstordnung geschützt wären. Das Landesarbeitsgericht beruft sich für seine gegenteilige Auffassung auf Siebeck (Das Dienstrecht der Versicherungsträger, 1961, S. 70). Siebeck ist in der Tat offenbar der Auffassung, eine Änderung der Dienstordnung könne in die Rechtsstellung eines der Dienstordnung bereits unterstellten Angestellten nicht benachteiligend eingreifen. Ein solcher Besitzstandsschutz mag mit dem Inhalt anzuerkennen sein, daß der einmal durch die Dienstordnung gewährte Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Grundsatz nicht beeinträchtigt werden darf. Darüber ist hier nicht zu befinden. Die Versorgung der Klägerin ist auch nach der Regelung der Neufassung des § 14 Abs. 2 DO nicht unbeträchtlich höher als ihr nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bemessenes Ruhegehalt.

Es gibt aber kein so weit gehendes allgemeines Besitzstandsschutzprinzip, daß es ausgeschlossen wäre, trotz verein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

barter Jeweiligkeitsklausel die Einzelheiten der Anrechnungsregelung durch eine Änderung der Dienstordnung der durch die Rentenreform von 1957 veränderten sozialversicherungsrechtlichen Lage anzupassen. Eben dies ist der Sinn der Neufassung des § 14 Abs. 2 der Dienstordnung.

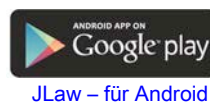
§ 14 Abs. 2 der Dienstordnung von 1950 liefert die Rechtsgrundlage für die sogen. kombinierte Versorgung, d.h. eine Versorgung nach den für Beamte geltenden Vorschriften, verbunden mit der Weiterführung der Rentenversicherung auf Kosten der dienstgebenden Knappschaft, wobei die Rente anteilig auf das Ruhegehalt angerechnet wird. Hierbei soll durch die Fortführung der Rentenversicherung auf Kosten der Knappschaft nicht eine zusätzliche Alterssicherung der Dienstordnungs-Angestellten geschaffen werden, sondern die kombinierte Versorgung dient der Entlastung der dienstgebenden Knappschaft (vgl. BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte mit Anm. von Immand). Unter diesen Umständen entbehrt es der inneren Rechtfertigung, wenn die Rentenerhöhungen infolge der Rentenreform von 1957 auch insoweit den Dienstordnungs-Angestellten zugute kommen, wie diese Renten nicht auf eigenen Beiträgen der Angestellten beruhen und wie die Rente aus Versicherungszeiten stammt, für die zugleich Ruhegehalt gezahlt wird (vgl. auch den ähnlichen Gedanken in BAG AP Nr. 107 zu § 242 BGB Ruhegehalt zu II 3). Denn infolge der geänderten Rentenformel (Wegfall des Grundbetrages) wirken sich die gezahlten Beiträge in weit stärkerem Maße als früher auf die Rentenbeträge aus. Es ist deshalb folgerichtig, wenn die Neufassung der Dienstordnung dem Rechnung trägt, indem sie einerseits zugunsten der Knappschaft die Anrechnungszeiten erweitert und indem sie andererseits zugunsten der Angestellten für Rentenbezugszeiten seit 1957 alle Rententeile von der Anrechnung ausnimmt, die auf eigener Beitragsleistung der Angestellten beruhen. Hieraus folgt, daß die Änderung der Anrechnungsregelung in § 14 Abs. 2 DO 1962 nicht in unzulässiger Weise in gesicherte Rechte der Klägerin ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

greift.

Dies gilt insbesondere auch insofern, als § 14 Abs. 2 Satz 2 DO 1962 die umstrittenen fiktiven zehn Dienstjahre in die als ruhegehaltstfähig zu berücksichtigenden Dienstzeiten einbezieht. Es ist zwar richtig und vom erkennenden Senat im Urteil vom 14. Januar 1964 bestätigt, daß diese zehn Jahre nicht effektiv ruhegehaltstfähig sind. Nach dem Deutschen Beamtengesetz von 1937, das für die Bemessung des Ruhegehaltes der Klägerin maßgeblich ist, wurden aber dem Beamten bei der Berechnung seines Ruhegehaltes von vornherein zehn Jahre gutgebracht (§ 89 Abs. 1 DEG; § 85 Nr. 1 der DurchführungsVO zum DEG vom 29. Juni 1937 [RGBl. I 1937, 669] in der Fassung der 2. DurchführungsVO vom 13. Oktober 1938 [RGBl. I 1938, 1421]). Während der Beamte nach § 137 Abs. 1 SEG und § 118 Abs. 1 BEG den Satz von 35 v.H. erst nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit erreicht, betrug das Ruhegehalt nach § 89 DEG von Anfang an mindestens 35 %. Dementsprechend erhält die Klägerin ein Ruhegehalt in Höhe des Höchstsatzes von 75 % ihrer ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, während sie nach heute geltendem Recht mit 26 Dienstjahren nur einen Satz von 66 % erreicht hätte. Die fiktiven zehn Dienstjahre wirken sich also auf die Höhe des Ruhegehaltes unmittelbar aus. Dann kann aber die Dienstordnung insoweit auch eine anteilige Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorschreiben.

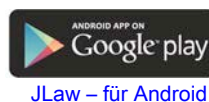
4. Schließlich läßt sich auch aus § 4 Abs. 2 des Dienstvertrages vom 30. November 1953, der die Klägerin hinsichtlich ihrer Versorgung einem Beamten gleichstellt, nicht die Unwirksamkeit der Neufassung von § 14 Abs. 2 der Dienstordnung herleiten. Es ist zwar richtig, daß im Falle eines saarländischen Beamten eine Sozialversicherungsrente aus Versicherungszeiten, die vor dem Beginn des Beamtenverhältnisses liegen, nach geltendem Recht nicht angerechnet wird. Weder das Deutsche Beamtengesetz von 1937 noch das Saarländische Beamtengesetz von 1962 enthalten eine Anrechnungsvorschrift. Hieraus folgt jedoch noch nicht, daß dies im



Fall eines Dienstordnungs-Angestellten ebenso sein müßte. § 6 der Dienstordnung, der in seiner Nr. 13 hinsichtlich der Versorgungsregelung auf das Beamtenrecht verweist, enthält ausdrücklich den Vorbehalt, daß die Dienstordnung etwas anderes bestimmen kann. Dies hat die Dienstordnung durch die Neufassung ihres § 14 Abs. 2 getan.

§ 4 Abs. 2 des Dienstvertrages der Klägerin kann auch nicht so verstanden werden, daß er die Gleichstellung mit einem saarländischen Landesbeamten - mit Vorrang vor einer etwaigen Änderung der Dienstordnung - garantiere, so daß die Klägerin deshalb die Neufassung des § 14 Abs. 2 DO nicht gegen sich gelten zu lassen brauchte. § 4 Abs. 2 des Dienstvertrages sagt lediglich, daß "hinsichtlich der Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung" die gleichen Vorschriften wie für Landesbeamte gelten. Hinsichtlich einer Anrechnung der Sozialversicherungsrente sagt die Vertragsklausel nichts. Insoweit konnte der Dienstvertrag gar nicht auf das Beamtenrecht verweisen, weil schon § 14 Abs. 2 der Dienstordnung in der Fassung von 1950, die nach dem Dienstvertrag gilt, keine Parallele im Beamtenrecht hat.

Die Lage eines Beamten kann auch mit der eines Dienstordnungs-Angestellten, für den § 14 Abs. 2 DO gilt, nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Der Beamte verlor nach früherem Recht etwaige vor seiner Übernahme in ein Beamtenverhältnis erworbene Anwartschaften aus einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn er die Versicherung nicht als freiwillige Versicherung mindestens bis zur Halbdeckung durch eigene Beitragsleistung aufrechterhielt. Der Dienstordnungs-Angestellte brauchte zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft keine eigenen Leistungen zu erbringen, denn seine Versicherung wurde auf Kosten des Dienstherrn fortgeführt. Dies ist ein so erheblicher Vorteil zugunsten des Dienstordnungs-Angestellten, daß es hin- genommen werden kann, wenn die Dienstordnung in der Anrechnungsregelung zu Lasten des Dienstordnungs-Angestellten vom Beamtenrecht abweicht.



- 16 -

Hiergegen spricht nicht, daß im Fall früherer Dienstordnungs-Angestellter, die später in ein Beamtenverhältnis, etwa in einer staatlichen Verwaltung oder bei der Bundesbahn oder der Bundespost, übernommen worden sind, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnungsfrei bleibt. Selbst wenn sich bei solchen Beamten ein Vorteil ergäbe, der nicht durch eine andere Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit ausgeglichen würde, so würde es sich dabei um atypische Tatbestände handeln. Die Dienstordnung muß aber von dem typischen Fall ausgehen, daß der Dienstordnungs-Angestellte in seinem Dienstverhältnis bleibt und die diesem Dienstverhältnis entsprechende Versorgung erhält.

5. Aus alledem folgt, daß die Beklagte seit dem 1. September 1964 die Rente der Klägerin nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 der Dienstordnung in der Fassung von 1962 anteilig anrechnen durfte.

Eine Unklarheit bleibt hinsichtlich der Behandlung der Ausfallzeit. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu keine Feststellungen getroffen. Nach den Personalakten der Klägerin scheint es sich um eine pauschale Ausfallzeit nach Art. 2 § 14 ArVNG/AnVNG a.F. und Art. 2 § 9 Abs. 2 KnVNG a.F. zu handeln. Diese pauschale Ausfallzeit kann nicht bestimmten Zeiten zugeordnet werden. Sie muß also pro rata temporis auf den anzurechnenden und nicht anzurechnenden Rentenanteil verteilt werden oder - was im Ergebnis dasselbe ist - bei der Ermittlung des Anrechnungsschlüssels außer Betracht bleiben. Die Klärung dieser Frage kann dem Landesarbeitsgericht nach Zurückverweisung überlassen bleiben.

IV. Auch wenn man von der Unklarheit hinsichtlich der Ausfallzeit absieht, ist der Rechtsstreit nicht entscheidungsreif. Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt ist nämlich nicht zu erkennen, ob die Beklagte in der Zeit vor der Anwendung der Neufassung des § 14 Abs. 2 DO, also in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. August 1964, die Anrechnung korrekt gehandhabt hat. Nach

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

ihrem eigenen Vortrag (Bl. 40 VA) hat die Beklagte anscheinend in dieser Zwischenzeit einen Anrechnungsschlüssel angewendet, der der damals noch maßgeblichen alten Fassung der Dienstordnung nicht gerecht wird. Die Beklagte ist zwar, wie zu II. dargelegt, während dieser Periode zu Recht von einer ruhegehalttsfähigen Dienstzeit seit 1930 ausgegangen. Sie hat aber, wie es scheint, in ihrem während dieser Zeit verwendeten Anrechnungsschlüssel die Versicherungszeit der Klägerin in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten unberücksichtigt gelassen. Diese Handhabung, die sich zu Lasten der Klägerin auswirkt zu haben scheint, wäre insoweit nicht gerechtfertigt, wie der Rentenanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht auf freiwilligen Beiträgen beruht. § 14 Abs. 2 DO in der Fassung von 1950 kennt keine getrennte Behandlung der verschiedenen Rentenarten. Deshalb muß bei der Errechnung des anzurechnenden Rentenanteils von der gesamten Versicherungszeit und dementsprechend von der Gesamtrente der Klägerin ausgegangen werden.

Die Aufklärung der hiernach noch bestehenden Unklarheiten sowie das Rechenwerk müssen dem Landesarbeitsgericht überlassen bleiben. Der Rechtsstreit war deshalb an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Hilger Dr. Meier-Scherling Siara
Petersdorff Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)